

Anwohnerinnen und Anwohner  
im Umfeld der Küppelsteiner Straße

**Gemeinsame Stellungnahme des Gesundheitsamtes und des Umweltamtes der Stadt Remscheid zum Rundschreiben der Fa. Blasberg Hartchrom vom 16.06.2006 an die Anwohner im Umfeld des Altlastengrundstücks Küppelsteiner Straße 3 – 5**

Mit Schreiben der Fa. Blasberg Hartchrom vom 16. Juni 2006 ist Ihnen eine Einschätzung dieses Unternehmens zur Altlastenproblematik (Chromschaden) auf dem Grundstück Küppelsteiner Straße 3 – 5 zugegangen und hat Sie vielleicht verunsichert.

Unter anderem werden dort Vorwürfe gegen die Stadt Remscheid und das Staatliche Umweltamt Düsseldorf in Bezug auf den Umgang mit dem Umweltschaden und angebliche Versäumnisse erhoben.

Diesen Ausführungen muss in aller Deutlichkeit entgegengetreten werden.

Zusätzlich zu den bereits veröffentlichten Gegendarstellungen in der lokalen Presse möchte ich Ihnen als Anwohnerinnen und Anwohnern in der näheren Umgebung daher folgendes mitteilen:

Es bestehen weder im näheren Umfeld noch in der Umgebung des Altlastengrundstückes Gesundheitsgefährdungen oder Beeinträchtigungen Ihrer Grundstücksnutzung.

1.

Tatsache ist, dass der Boden auf dem Betriebsgrundstück Küppelsteiner Straße 3 – 5 aufgrund von Einträgen, die bereits aus der Zeit vor 1988 aus dem damaligen galvanischen Betrieb stammen, mit sechswertigem Chrom verunreinigt ist. Aus diesem Schadensherd gelangt Chrom in das Grundwasser. Seit 1988 wird daher Grundwasser – soweit es in den oberen Bodenschichten erfasst werden kann – über eine Drainage in einen Sammelbehälter geleitet und wurde früher anschließend in einer Verdampferanlage behandelt und damit unschädlich gemacht. Seit 2004 wird das Grundwasser aus dem Sammelbehälter als Sonderabfall entsorgt. Beide Verfahren beseitigen das Gefahrenpotential des gesammelten Wassers wirkungsvoll.

2.

Zur Zeit lässt der sanierungsverantwortliche Grundstückseigentümer das Wasser aus dem Sammelbehälter nicht entsorgen, weil er eine zusätzliche Einleitung von Betriebsabwasser durch die Fa. Blasberg Hartchrom vermutet. Für diese Theorie sprechen die im Sammelbehälter behördlich festgestellten Chromwerte, welche die durchschnittliche Grundwasserbelastung um ein Vielfaches übersteigen. Ein Überlaufen des Sammelbehälters ist ausgeschlossen, so dass die höher kontaminierte Flüssigkeit nicht in den Untergrund gelangen kann. Tatsache ist jedoch, dass weiteres Grundwasser bis zu einer Entleerung des Behälters nicht aufgefangen werden kann. Aus diesem Grunde wird der Grundstückseigentümer unabhängig vom Verdacht der

Sprechzeiten:  
Nach Vereinbarung

Buslinien:  
Zentraler Busbahnhof

Bankverbindungen:  
Stadtparkasse Remscheid  
BLZ 340 500 00  
Kto.-Nr. 18

[www.remscheid.de](http://www.remscheid.de)

Bushaltestelle:  
Friedrich-Ebert-Platz

Postbank Köln  
BLZ 370 100 50  
Kto.-Nr. 160 90-508

Einleitung von Betriebsabwasser der Fa. Blasberg Hartchrom mit entsprechenden ordnungsbehördlichen Maßnahmen veranlasst, die im Tank befindliche Flüssigkeit entsorgen zu lassen.

Die im Untergrund anfallenden Wassermengen liegen weit unter den von der Fa. Blasberg Hartchrom behaupteten Zahlen.

3.

Unabhängig von der momentanen Entsorgungsproblematik wird das Grundwasser sowohl in oberflächennäheren als auch in tiefen Bodenschichten im Bereich des Schadensherdes in angemessenen Zeitabständen überprüft. Das gleiche gilt für die Gewässer in der Umgebung des Grundstücks. So werden aus dem Tyrolbach und Nebengewässern Proben entnommen, die bislang keine Chromwerte aufwiesen, die entsprechende Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderten. Zuletzt am 27.6. sind an verschiedenen Stellen des Tyrolbaches zwischen Quellaustritt und Mündung noch Wasserproben entnommen und analysiert worden. Dabei wurden ebenfalls keine gegenüber den bekannten Analyseergebnissen erhöhten Werte festgestellt. Die höchste, ebenfalls unbedenkliche Belastung liegt bei 0,1 Milligramm pro Liter (mg/L) im Bereich der Quelfassung des Tyrolbaches und ist – die Messung am 27.6. eingeschlossen – seit Jahren unverändert. Selbst bei diesem Wert besteht keine Gesundheitsgefahr.

4.

Die Grundwasserbelastung mit sechswertigem Chrom liegt im Schadenszentrum des Altlastengrundstückes bei durchschnittlich 40 – 50 (mg/L). Dort ist ein direkter Kontakt mit dem verunreinigten Grundwasser zu vermeiden. Dieses ist aber im Umfeld des Grundstückes Küppelsteiner Straße 3 – 5 nicht zugänglich.

5.

Entgegen der Behauptungen der Fa. Blasberg Hartchrom ist eine Ausweitung des Schadens seit 1988 nicht feststellbar; vielmehr wurden mit der beschriebenen Fassung und Behandlung des Grundwassers Maßnahmen getroffen, um zumindest mittelfristig wieder eine bessere Qualität des Grundwassers zu erreichen. Weitergehende Sanierungsmaßnahmen wurden gutachterlich geprüft und sollen in absehbarer Zeit realisiert werden. Aufgrund der geologischen Verhältnisse wäre aber eine uneingeschränkte Sanierung des Grundstückes selbst bei einem Abriss der Gebäude und Austausch des verunreinigten Bodens nicht zu erreichen. Auch das in tiefere Schichten abfließendes Grundwasser kann nicht vollständig gefasst und behandelt oder entsorgt werden.

6.

Die Trinkwasserversorgung in Remscheid findet über die Große Dhünn-Talsperre statt und wird nach sorgfältiger Trinkwasseraufbereitung an die einzelnen Haushalte abgegeben. Die Qualität des Trinkwassers wird vom Versorger engmaschig überwacht.

Da laut Informationen der Stadt Remscheid alle Anlieger im Umfeld des Altlastengrundstückes ihr Trinkwasser über ein geschlossenes Rohrnetz beziehen, ist eine gesundheitliche Gefährdung der Anwohner durch das Trinkwasser ausgeschlossen.

Die nächstgelegenen Einzelversorgungsanlagen (Trinkwasser-Brunnen) liegen ca. 2,5 km Luftlinie von der Firma Blasberg entfernt. Obwohl ein Chromeintrag über das Grundwasser in diese Brunnen geologisch-physikalisch nahezu unmöglich ist, hat das Gesundheitsamt dennoch aus Vorsorgegründen eine Beprobung der Brunnen auf Chrom durchführen lassen.

Die Ergebnisse lagen hierbei deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte der Trinkwasserverordnung.

Die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen (Brunnenanlagen mit Wasserentnahme für den menschlichen Gebrauch) betrifft den Zuständigkeitsbereich der Unteren Gesundheitsbehörde, da diese gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) für die Erfassung und Überwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen verantwortlich ist.

Mit dem Begriff „Wasserversorgungsanlage“ ist hierbei sowohl das große Wasserwerk im Einzugsbereich einer Talsperre als auch der kleine Privatbrunnen mit Wasserentnahme für den menschlichen Gebrauch auf dem Grundstück eines Eigenheimes gemeint.

Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen werden ebenfalls durch die Trinkwasserverordnung geregelt.

Alle Trinkwasseranlagen (Brunnenanlagen mit Wasserentnahme für den menschlichen Gebrauch) und alle baulichen bzw. betriebstechnischen Veränderungen an Trinkwasseranlagen, die die Trinkwasserqualität

nachträglich beeinträchtigen können, sind dem Gesundheitsamt nach § 13 der Trinkwasserverordnung anzuzeigen.

Die etwaigen Nutzer wurden mit Inkrafttreten der „neuen“ Trinkwasserverordnung ( TrinkwV 2001) per Pressemitteilung über ihre Anzeigepflichten unterrichtet.

Auch bei der Unteren Wasserbehörde sind keine anderen erlaubnispflichtigen Grundwasserentnahmen aus dem betroffenen Gebiet bekannt.

Insgesamt erweckt das Rundschreiben der Fa. Blasberg Hartchrom vom 16. Juni den Eindruck, dass privatrechtliche Auseinandersetzungen zwischen früher zuständigem Insolvenzverwalter, heutigem Grundstückseigentümer und dem Inhaber der Fa. Blasberg Hartchrom auf diese Weise auf dem Rücken der Behörden ausgetragen werden sollen. Dabei soll offensichtlich von der eigenen betrieblichen Verantwortung abgelenkt werden.

Zur Sanierung des Grundstücks ist nach dem Bundesbodenschutzgesetz im Hinblick auf die Altlast der Grundstückseigentümer verpflichtet. Nur diesem gegenüber werden von der Stadt Remscheid die Durchführung sanierungsrelevanter Maßnahmen eingefordert.

Der Fa. Blasberg Hartchrom wurden zu keiner Zeit Kostenbelastungen auferlegt, die mit dem Chromschaden auf dem Grundstück zusammenhängen. Vielmehr sieht sich der Betrieb mit den berechtigten Forderungen des Staatlichen Umweltamtes Düsseldorf konfrontiert, die die Beseitigung gravierender Mängel an der galvanischen Anlage der Fa. Blasberg Hartchrom zum Gegenstand haben und die bisher nicht erfüllt worden sind.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes und des Umweltamtes gerne zur Verfügung

Für Fragen zum Trinkwasserschutz (Gesundheitsamt)

- o Herr Dr. Neveling, Tel. 16-3900
  - o Herr Schwedler, Tel. 16-3943
  - o Frau Oster, Tel. 16-3947
- e-mail: [gesundheit@str.de](mailto:gesundheit@str.de)

Für Fragen zur Altlastenbearbeitung (Umweltamt)

- o Herr Wild, Tel. 16-3767
  - o Herr Brinkmann, Tel. 16-3614
- e-mail: [umweltamt@str.de](mailto:umweltamt@str.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Neveling  
Städt. Medizinaldirektor



Wild  
Stadtamtrat